

Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige in Verwandtenpflege

Die Hilfe umfasst eine finanzielle Unterstützung im Wesentlichen für

- Ernährung,
- Ergänzung von Bekleidung,
- Körper- und Gesundheitspflege,
- Schulbedarf,
- Taschengeld,
- Fahrgeld,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Die Hilfe wird in Form von

[[https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2012_05.html#II|Pauschalen]] gewährt.

Voraussetzungen

- minderjährig bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts
- keine Hilfen zur Erziehung vom Jugendamt
- niedriges Einkommen, niedriges Vermögen des Kindes
Einkommen und Vermögen reichen nicht aus, um dessen Lebensunterhalt zu bestreiten.

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_vsh-571931.php

Erforderliche Unterlagen

- Gültige Personaldokumente
Geburtsurkunde, Meldebestätigung
- Bevollmächtigung der Eltern oder Sorgeberechtigten
Vollmacht zur Personensorge
- Stellungnahme des Jugendamtes
Feststellung, ob Hilfen zur Erziehung nach Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) erforderlich sind
- Einkommensnachweise des Kindes
Kindergeld, Waisenrente, Halbwaisenrente, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder sonstiges Einkommen
- Vermögensnachweise des Kindes
beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung,

Bausparversicherung, Riesterrentenverträge und Ähnliches), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände

- Kontoauszüge des Kindes
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes
- Mietvertrag
gegebenenfalls Mietänderungsschreiben

- Erlaubnis zur Vollzeitpflege vom Jugendamt
Dieser Nachweis ist für folgende Personen nicht erforderlich:
 - Großeltern, Urgroßeltern
 - Geschwister
 - Onkel, Tante
 - Neffe, Nichte

- Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Formulare

- Antrag auf Sozialhilfe
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>
- Anlage 1 über Unterhalt
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>
- Anlage 3 über Grundvermögen
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- § 27a Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27a.html

Weiterführende Informationen

- Rundschreiben II Nr. 05/2012
https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2012_05-598017.php
- Berliner Sozialrecht
<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/>

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann im Wohnbezirk des minderjährigen Kindes beantragt

werden.

PDF-Dokument erzeugt am 24.09.2021